

Mindestanforderungen an die Prüfung der Funktionsfähigkeit von gebrauchten Mobiltelefonen im Sinne von Anhang 6 Z 4. lit. a) der Elektroaltgeräteverordnung

In Anhang 6 der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO, BGBl. II 2005/121 i.d.F. BGBl. II 2016/71) sind die **Mindestanforderungen an die grenzüberschreitende Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten** festgelegt.

Gemäß Anhang 6 Z 4. lit. a) der EAG-VO hat eine Prüfung der Funktionsfähigkeit der zur grenzüberschreitenden Verbringung bestimmten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte und damit auch von für die grenzüberschreitende Verbringung bestimmten gebrauchten Mobiltelefone zu erfolgen. Dabei ist jedenfalls ausnahmslos die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen.

Erfolgt diese Prüfung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang, sind die betreffenden Geräte als Abfall einzustufen, wobei es sich um gefährlichen Abfall handelt, falls der Akku nicht entfernt wurde. Grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

Die Prüfung der Funktionsfähigkeit von gebrauchten Mobiltelefonen muss jedenfalls folgende Prüfschritte umfassen:

- Einlegen und Testung einer **SIM Karte**
- Prüfung, ob der **Akku funktionstüchtig** ist (der Akku muss laden; bei Mobiltelefonen mit eingeschweißten Akkus ist bei mangelnder Funktionstüchtigkeit des Akkus automatisch von der Abfalleigenschaft des ganzen Gerätes auszugehen). Sollte das Gerät bei der Übernahme keinen Akku enthalten, ist jedenfalls eine Testung mit einem passenden Akku erforderlich. Die Weitergabe/der Verkauf des getesteten Gebrauchtmobiltelefons (ohne Akku) als Nichtabfall ist nur dann zulässig, wenn aus dem Testbericht entnommen werden kann, dass das Gerät bei Einlegen eines neuen Akkus hinsichtlich der Hauptfunktionen vollständig funktionsfähig ist.
- Prüfung von **Lautsprecher und Mikrophon**

- Prüfung der Funktionstüchtigkeit des **Touch-Screens** und ob die **Eingabe über das Display** funktioniert (das Glas kann auch gebrochen sein, aber die Funktionsfähigkeit des Touch-Screen muss gegeben sein)
- Prüfung von **Tasten/Joystick** –bei Tastentelefonen muss die Tastenfunktion geprüft werden
- das Handy muss sich **einschalten und bis zum Hauptmenü starten** lassen
- das Handy **darf nicht in Teile zerbrochen sein**

Unter folgenden Voraussetzungen gilt ein Mobiltelefon als defekt und somit als Elektroaltgerät (Abfall):

- das Mobiltelefon lässt sich **nicht mehr einschalten und starten**
- die Eingabe über den **Display/Touchscreen funktioniert nicht**
- das Handy **lässt sich nicht laden**
- **Tasten/Joystick funktionieren nicht**
- Der **Lautsprecher oder das Mikrofon funktioniert nicht**
- das Handy **ist in Teile zerbrochen**
- Es handelt sich um ein **Gerät für welches eine Produktrückrufaktion wegen nicht reparabler Mängel erfolgte:**

Geräte, die einer **Produktrückrufaktion wegen nicht reparabler Mängel** unterlagen, dürfen keinesfalls mehr als Re-use Handys/Tablets etc. in Verkehr gesetzt werden. Diese Geräte sind einer Entsorgung als Abfall zuzuführen!

Auch Handyzubehör wie Ladegeräte sind zu testen.

Anmerkung: Um einen Datenmissbrauch und Haftungsansprüche Dritter zu unterbinden, sollte eine qualifizierte DATENLÖSCHUNG erfolgen, zumindest ist jedoch ein „Zurückstellen auf Werkseinstellung“ erforderlich.

Für jedes Gerät sind die Identifizierungsnummern aufzuschreiben (falls dies nicht möglich ist, ist zumindest eine fortlaufende interne Nummerierung erforderlich), damit der entsprechende Testbericht über die Funktionsfähigkeit dem jeweiligen

Gebrauchtmobiltelefon/Smartphone/Tablet etc. zuordenbar ist (siehe dazu Anhang 6 Z 4. lit. b), d) der EAG-VO).

Ein positiver Testbericht ist für jedes Gebrauch-Handy etc. bei der grenzüberschreitenden Verbringung mitzuführen (siehe dazu Anhang 6 Z 4. lit. c) der EAG-VO).

Gemische getesteter und ungetesteter Handys sind als Abfalltransport zu qualifizieren.